

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Anhebung der Richtsätze nach § 293 (1) lit.a ASVG (Ausgleichszulagen-Richtsätze) auf das Niveau der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC

eingebraucht im Zuge der Debatte über Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013) (297 d.B. in der Fassung des Ausschussberichts 352 d.B.)

Seit nunmehr vier Jahren werden unionsweit im Rahmen des EU-Programms „EU-Statistics on Income and Living-Conditions“ jährlich Armutsgefährdungsschwellen nach einem standardisierten Verfahren erhoben. Der zuletzt vom Bundesminister für Soziales und KonsumentInnenenschutz Ende April 2007 veröffentlichte Wert einer Armutsgefährdungsschwelle liegt bei € 771,- im Monat bei 14-maliger Auszahlung im Jahr.

Da EU-SILC jeweils rückwirkend und nicht aktuell erhoben wird, bezieht sich dieser Wert auf das Jahr 2005 sowie auf Nettoeinkommen. Dennoch sollen im Jahr 2008 Österreichs PensionistInnen mit niedrigen Pensionen nur € 747,- im Monat und das noch dazu als Bruttobetrag erhalten. Auf Grund des angehobenen Krankenversicherungsbeitrags bedeutet dies für BezieherInnen einer Ausgleichszulage ein monatliches Nettoeinkommen von ca. € 710,-; ein Nettoeinkommen also, das um fast 10% unter der Armutsgefährdungsschwelle des Jahres 2005 liegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales und KonsumentInnenenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC angepasst werden.

B. Zwerschke  
LWUJ G:\ANTRAGE\ENTSCHL\UNSELBST\XXIII\UJ\475.DOC  
Stand 03.12.2007 18:23